

# RS Vwgh 2000/1/27 98/16/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2000

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §896;

BAO §6;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/16/0245 98/16/0246 98/16/0247  
98/16/0252 98/16/0249 98/16/0250 98/16/0251 98/16/0248

## Rechtssatz

Aus der Bestimmung des§ 896 ABGB über den Regress unter den Gesamtschuldern kann keineswegs eine Verpflichtung der Beh abgeleitet werden, eine Abgabeforderung gegenüber den einzelnen Gesamtschuldern nur zu gleichen Teilen vorzuschreiben, entspricht es doch gerade dem Wesen der Gesamtschuld, dass jeder der Schuldner für die gesamte Schuld einzustehen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998160244.X02

## Im RIS seit

26.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)